

2)

Johann Heinrich Kirchhof J.Cti
 Sr. Königl. Majestät zu Dānnemark und Norwegen
 bestallten Justizrath

Erörterung der Frage:

Ob das

Crimen Simoniae

oder

die Erkaufung

geistlicher Abenteuer

kein Verbrechen mehr sey?



Heide, verlegts S. H. M. Schmitterlo.

1776.

6913022 *1

Die Menge der Erinnerungen ist nicht mehr zu bewältigen.
Daher mußte ich mich auf die wichtigsten beschränken.

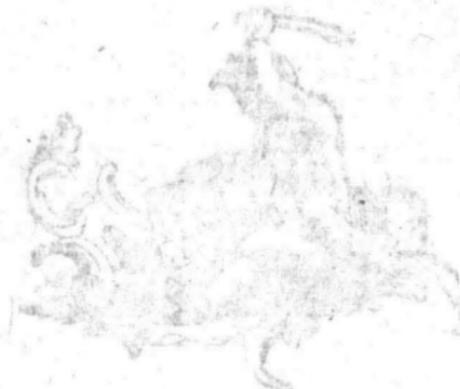
1918 war es mir gelungen

300-400

zusammen zu bringen.



So ich schreibe dir



Deutsche Nationalbibliothek München

1918



Univ.-Bibl.
München

§. I.

Man hat im vorigen Jahre in der Dith: Dass ein marssischen Wochenschrift unter andern Priester die Frage aufgeworfen: ob ein Priester selbst abs ster abdanken, und seinen Hirten danket, stab niederlegen könne? und dieselbe unter gewissen Bedingungen mit Ja! beantwortet. Ohne Zweifel hat ein solcher Vorfall, der sich der Zeit ereugnet, dem Verfasser zu dieser Abhandlung Anlaß und Gelegenheit gegeben.

§. 2.

Dergleichen Vorfälle aber sind sehr rar. Der geschiehet Priesterstand ist viel zu ansehnlich, vortheilhaft und sehr selten, einträglich, als daß man solchen so leicht verlassen sollte. Ausser der Ehre, dem Rang und der Würde, geniesset ein Priester seinen stehenden Gehalt, er darf weder für seine Wohnung, noch für die Auss besserung seines Hauses sorgen, oder sich desfalls Kosten machen; er ist frey von allen bürgerlichen Ausgaben, alle seine geistliche Geschäfte und Ver richtungen werden ihm sogleich bagr. bezahlet, da hergegen sonstige Gelehrte, Kaufleute, Hand werker und andere, oft lange auf die Bezahlung warten, und nicht selten ihren Vorschuß und Aus lagen in Gefahr setzen müssen. Alle in ihrem Kirchspiel vorsallende Gegebenheiten, sie mögen



fröhlich oder traurig seyn, gereichen zu ihren Nutzen. Der Sterbliche erblicket sobald nicht das Licht der Welt, der Priester hat davon seinen Vortheil; schliesset er die Augen wieder im Tode, so muß man demselben sein Gebühr opfern.

§. 3.

weil wir Wo ist solchergestalt besser wohnen, als unter gend besser dem krummen Stabe? Nichts geschiehet daher wohnen ist, seltener, als daß ein Priester einen so vorzüglichen als unter Stand verläßt. Die damit verknüpften Vor- den krummen Stabe. theile leuchten vielmehr vielen dergestalt in die Augen, daß sie vor allen andern den geistlichen Stand erwählen, und sich alle nur ersinnliche Mühe geben, ein geistliches Amt zu erhalten.

§. 4.

Daher Es ist demnach die Frage: Ob eine solche Be- trachten mühung sündlich und verboten, oder erlaubt und viele dar- zugelassen sey? Ob ein Candidat, mit Recht und nach. autem Gewissen, sich aus allen Kräften bestreben könne, die schwarze Kappe zu erlangen? Ob ferner ein bereits im Amte stehender Priester, auf alle mögliche, gerechte und ungerechte Weise, nach einer bessern Pfarre trachten könne, oder ob ein jeder, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hat, seinem Beruf abwarten müsse?

§. 5.

Einem jeden Stein Glück zu suchen, seine Umstände zu ver- den ist er bessern, sein Vermögen zu vergrößern, und in der laubt, sein Gesellschaft mit andern, nach Ehre, Würde und Glück zu su- Vortheil zu trachten, sind Dinge, die dem Recht chen.

det Natur gemäß, und so wenig jemand untersagt sind, daß man vielmehr den für niederträchtig und pflichtvergessen halten würde, welcher sich als ein unnützes Glied der Republik betragen, und derselben nicht nach allem Vermögen seine Dienste widmen wollte.

§. 6.

§. 6.

Denn wir sind, wie Plato (*) vortrefflich schreibt, nicht für uns allein geboren, sondern nicht allein theils hat das Vaterland, theils unsere Freunde, für uns son sich einen Anteil an unserer Geburt anzumaßen. Da auch, nach Aussage der Stoiker, (**) alles, was aus der Erden entspricht, zum gemeinen Gebrauch aller Menschen erschaffen ist; und endlich, weil die Menschen um der Menschen willen geboren werden, damit einer dem andern behülflich seyn möge; müssen wir uns hierin der Natur gemäß bezeigen, daß wir etwas zum gemeinen Besten beytragen; dergestalt, daß wir bald durch abgewechselte Dienstleistungen, bald durch Geben, oder Nehmen, bald durch allerhand Künste, Bemühungen, oder angewandtes Vermögen, die menschliche Gesellschaft befestigen helfen. (***)

§. 7.

Es ist also so wenig zu tadeln, wenn jemand Niemand dem gemeinen Wesen seine Dienste widmet, daß muß bey solches vielmehr für pflichtmäsig zu achten, und Bestrebung daher zu billigen und zu loben ist. Die Erlangung eines öffentlichen Amts aber muß nicht zum Amte je Nachtheil eines andern, sondern auf eine erlaubte, anständige und gerechte Weise geschehen. Niemand muß daher seine eigene Erhöhung durch fälschliches Anschwärzen und durch anderer Verkleinerung suchen. So nützlich und ersprießlich es gleich ist, ein einträgliches Amt zu besitzen, so muß doch dieser Besitz auf Recht gegründet seyn. Denn nichts ist nützlich, was nicht Recht ist, und nichts ist Recht, was nicht zugleich nützlich ist. Es kann also außer dem ewigen Recht nichts vortheilhaft seyn, es scheine gleich wie es wolle.

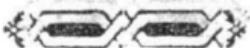
A 3

§. 8.

(*) In einem Briefe an den Achitas.

(**) Cicero Lib. III. de finibus, circa finem.

(***) Derselbe de offic. hominis L. I. Cap. VII.



§. 8.

Doch läßt Dennoch aber läßet mancher durch sehr große
sich man Vorteile sich verleiten, heimlich unrecht zu thun,
cher durch wie vormals bey den Römern L. Marius.
große Vor- Dieser war von der Hoffnung zur Bürgermeister-
theile dazu verleiten. würde weit entfernet, und lag bereits sieben Jahr
lang, nachdem er Richter gewesen, gleichsam im
Staube. Niemand gedachte einmal, daß er sich
bewerben würde, Consul zu werden, als er den
trefflichsten Mann und Patrioten, Quintus
Metellus, dessen Generallieutenant er war, und
von diesem seinen General nach Rom geschickt
ward, beym Volk anschwärzte, als ob er den Krieg
auf die lange Bank schobbe, mit dem Beyfügen:
daß, so man ihn zum Consul machen würde, er
den Jugurtha in kurzen dem römischen Volke
entweder lebendig oder todt liefern wollte. Dar-
auf ward Marius zwar Consul, allein mit Hint-
ansehung von Treu und Glauben, indem er einen
der allerbesten und ansehnlichsten Bürger, dessen
Lieutenant er war, und der ihn nach Rom abges-
fertigt hatte, durch faische Beschuldigung beym
Volk verhaft machte. (*)

§. 9.

Beyspiel Auch handelte jener Lieutenant, Grubraß,
davon. nicht als ein ehrlicher Mann, als er, um eine
Hauptmannsstelle zu erhalten, wozu der Lieute-
nant von Laubenbach, weil er vor ihm war,
ein näher Recht hatte, sich dessen Abwesenheit,
indem er beurlaubet war, zu Nutze mache, und
fälschlich vorgab: er würde ntimmer wieder kom-
men, weil er so viel Schulden, als Haar auf dem
Kopfe, hätte. Dies zu behaupten, hatte er nicht
den mindesten Grund, nicht den allergeringsten
Beweis, wohl aber eine ungerechte Absicht. Eine
Absicht, die ihm um so mehr zur Schande gereichte,

da

* Cicero de Offic. hom. L. III. Cap. XX.



da der niederträchtigste und schändlichste Eigennutz davon die alleinige und einzige Triebfeder war. (*)

§. IO.

Was nützlich scheinet, muß nie schändlich seyn; Was ist es schändlich, darf man sich nicht einbilden, daß schändlich es nützlich sey. Und wenn man sich auch vor Gott ist, kann und Menschen verbergen könnte; so muß man doch nicht nütz nichts thun, was geizig, ungerecht, lustern und lich seyn. unmäßig ist. Ein Wettkäufer mag sich so viel, als möglich ist, bestreben, zu gewinnen; aber er darf seinem Mitläufer weder ein Bein unterschlagen, noch ihm mit der Hand an die Seite stoßen. Erhält er auf diese unerlaubte Weise den Sieg, so hat er zwar seinen Zweck erreicht; weil er sich aber dabei ungerechter Mittel bedient hat, so erwächst ihm daher, statt der gesuchten Ehre, die größte Schande. Denn da es einem ehrlichen Mann nicht zustehet, um seines Vortheils willen, andere in ihrem Lauf zu behindern, oder zu lügen, zu verläumden, zu entwenden, zu betrügen; so muß nichts in der Welt, so hoch, so schön, so vortheilhaft und reizend seyn, daß man den Namen und Wehr eines ehrlichen Mannes darüber verlieren wollte.

§. II.

Zwar ist es vergönnet, auch der Natur nicht Um seines zu wider, daß ein jeglicher sich selber lieber, als Vortheils einem andern, dasjenige erwerben will, was zu willen muß seinem Vortheil dient; nur dies kann die Natur man nicht vertragen, daß wir unsere Umstände durch mand scha anderer Verkleinerung und Verlärnidung verden. größen. Derohalben wird es nicht allein durch das Recht der Natur und der Völker, sondern auch in aller Nationen Grundverfassungen, verboten, daß keiner einem andern, um seines Vortheils willen, schaden solle. Alle Gesetze zielen

A 4 dahn,

(*) Siehe Kirchhofs Schukreden Theil IV.



dahin, und wollen, daß die Verbindung der Bürger unzertrennlich bleibe. Wer aber dieselbe auflösen wollte, den halten sie durch Strafe im Zaum. Die vernünftige Beschaffenheit der Natur erfordert solches um desto mehr, als welche das göttliche und menschliche Gesetz ausmacht. Wer ihr gehorchen will, wie denn alle thun müssen, die der Natur gemäß leben wollen, der wird sich nie unterstehen, durch ungerechte Mittel nach einem Amte zu trachten, und davon andere, die dazu ein näher Recht, und auch wohl mehr Verdienste haben, zu verdrängen.

§. 12.

Die Erkauſung eines ein sehr großes Verbrechen. (*) Wer ein Amt öffentlichen mit Gelde erkaufte, den hielten sie für verdächtig, Amts war daß er sich alle Mühe geben würde, die Lücke, die bei den Römer dadurch in seinen Geldhaufen gemacht, wieder mern ein zuersetzen, und das Erkaufta wieder zu verkaufen. Der Kayser Justinian eifert dawider sehr in der

gten Novelle, und befiehlet auf das nachdrücklichste, daß nicht das allergeringste für Erlangung eines öffentlichen Amts soll gegeben werden. Der Kayser fand dies Gesetz zu geben um so nothwendiger, weil vor seiner Zeit alle öffentliche Aemter für Geld zu erlangen waren. Und dies gieng so weit, daß die Soldaten oft das Kayserthum selbst an den Meistbietenden verkauften.

§. 13.

(*) Hinc illud Alexandri Severi apud Lampridium: Necesse est, ut qui emit, vendat. Ego non potiar mercatores potestatum: quod si potiar, damnare non possim. Erubesco enim punire illum hominem, qui emit, ut vendat. Seneca de beneficis in fin. Provincias spoliari non mirum, quando, quæ emeris, vendere jus Gentium est: vice versa æquum est, ut qui non emit, non vendat.

§. 13.

So weit erstrecket sich dieser Handel zwar zu Nichts unsren Zeiten nicht; gleichwohl wäre zu wünschen, geschiehet daß über die nurgedachte schöne Novelle, welche häufiger, als der Kayser Justinian, ihres großen Nutzens wegen, Gott selbst gewidmet hat, (*) ernstlich gehalten würde. Denn es geschiehet noch täglich, daß hohe und niedrige, geistliche und weltliche Aemter durch Aemter verkaufet werden. Ein besonderes Beyspiel findet man davon in der dänischen Geschichte, an dem ehemaligen Canzler Greiffenfeld. Dieser erwarb sich durch Verkaufung aller geistlichen und weltlichen Aemter einige Millionen, wofür er aber zuletzt seinen gerechten Lohn erhielt.

§. 14.

An dergleichen Beyspielen fehlet es auch in Auehin unsren Tagen leider! nicht. Der in dieser Kunst fern Tagen berüchtigte Segesack, weiß hiebey seine Rolle so mangelt es listig zu spielen, daß seine Bemühungen selten nicht an fruchtlos sind. Das schlimmste dabey ist, daß meiniglich diejenigen Personen, welche Dienste kaufen, nicht die dazu erforderliche Geschicklichkeit besitzen. Die geschicktesten und wohlverdientesten Leute werden solchergestalt, wenn es ihnen an Mitteln fehlet, denen, welche die Stimme in der Wahl haben, die Hände zu versilbern, durch Uneschickte verdrungen, woraus dem gemeinen Wezen kein geringer Schaden und Nachtheil erwächst.

§. 15.

Zu Ludewig des Dreyzehnten, Königs in Frankreichs, Zeiten, reizete der Ehreik einen jungen bemittelten, aber einfältigen Edelmann, ein kommen sol Parlamentsglied zu werden. Um diesen seinen chergestalt Endzweck zu erreichen, ließ er sich von einem Ge lehrten eine Abhandlung vom Staatsrecht verfertigen.

A 5

tigen.

(*) Siehe Nov. 8. Cap. XI.



tigen. Diese gab er für seine Geburt aus, und dedicirte sie dem König. Sein Vater, welcher eine ansehnliche Bedienung bekleidete, überreichte solche dem Monarchen, und vergaß dabey nicht, seinen Sohn bestens zu empfehlen. Der König nahm dies Buch sehr gnädig auf; und weil er in der Meynung stand, daß sein Sohn ein großer Staatsmann sey, ward desselben Wunsch erfüllt. Als er aber in das Parlament eingeführet werden sollte, setzten sich alle Parlamentsglieder dawider, und stelleten dem König vor, daß sie ihn unmöglich annehmen könnten, weil er ein einfältiger, un-
wissender und ungeschickter Mensch wäre. Der Monarch hielt es aber für unanständig, sein einmal gegebenes Wort wieder zurück zu ziehen. Er gab daher zur Antwort: Wie? sollten so viele gelehrte und erfahrene Männer nicht einen Mar-
ren klug machen können?

§. 16.

Dieser Weg Der Weg zu Aemtern und Ehrenstellen durch hat allezeit Geld, oder andere ungerechte Mittel, zu gelan-
ffen gestan- gen, hat allezeit offen gestanden, und hat Würdige
i en. sowol, als Unwürdige zugelassen. Mit der grös-
sten Verwunderung sieht man oft Leute sporn-
streichs zu den höchsten Würden nicht sowol stei-
gen, als vielmehr fliegen. Dies macht uns be-
stürzt. Wir fragen: Durch welche Tugenden,
durch was für Verdienste, steigt dieser andern
über die Köpfe? Die ganze Sache läuft endlich
darauf hinaus: Ein Frauenzimmer habe ihn in
ihren mächtigen Schutz genommen, welche durch
Aufopferung ihrer Keuschheit sich das grösste
Ansehen erworben, und sich noch darin erhält.
Und dergleichen Klagen werden noch nach tausend
Jahren, wenn die Welt noch so lange stehet, fort-
dauen. Indessen ist nichts ungerechter, nichts
dem gemeinen Wesen schädlicher, als daß öffent-
liche Aemter und Ehrenstellen, welche lediglich

durch

durch Tugend, Verdienste und Geschicklichkeit müssen erworben werden, niederträchtigen und ungeschickten Heuchlern und Schmeichlern, durch böse Künste, und oft durch die schändlichsten Handlungen, zu Theil werden.

S. 17.

Auf dies Handwerk verstanden sich in Rom. Zu Rom zur Zeit der freyen Republik diejenigen sehr gut, welche nach öffentlichen Aemtern trachteten. Sie mals vertrieben bey allen umher, welche ihnen dazu beförderliche durch geseyn konnten, und machten sich bey jedem ungerechten Mann durch beständige Schmeicheleyen, Dienst-Mittel sich gefälligkeiten, durch Anstellung lustiger Schauspiele und Geschenkvertheilungen, beliebt. Auf ches Amt ersolche Weise erbettelten und erkauften sie die warb, scharf Stimmen bey der Wahl. (*) In den folgenden gestrafet. Zeiten aber wurde diese Verkaufung der Stimmen durch Geseze und Strafen nachdrücklich verboten. Nach dem Calpurischen Gesez wurde derjenige, der die Stimme gekaufet hatte, von allen obrigkeitlichen Bedienungen auf ewig abgesetzt. Das Julische Geseze änderte dies, und schloß ihn nur fünf Jahr davon aus. (**) Bald hernach wurde dies Gesez wieder geschärfet, und verordnet, daß, wer Stimmen zur Wahl kauste, seine Ehre verlieren, und hundert Goldgulden erlegen sollte. (***) Wenn aber der, welcher hiezu verdammet war, einen andern wegen dieses Verbrechens überführen konnte, erhielt er seine Ehre wieder. (†) Allein, auch hiebey blieb es nicht, sondern man bestrafete nachgehends diejenigen, die sich in diesem Stück vergingen, mit Be- raubung ihrer Güter und der Verweisung. (††)

Nach:

(*) Siehe Ziegler. Dicast. concl. 4. S. 7 und 8.

(**) Dion. Lib. 56.

(***) L. un. §. 1. 3 & 4. ff. de L. Julia de ambitu.

(†) L. c. §. 2.

(††) L. I. 1. Theod. ad L. Jul. de ambitu.



Nachgehends ward verordnet, daß alle, welche öffentliche Aemter erlanget hatten, eidlich erhärten mußten, daß sie solche nicht durch Geld, oder durch andere ungerechte Mittel, erhalten hätten. (*) Und dies ist noch an vielen Orten gebräuchlich. (**)

§. 18.

Gewisse Doch, obgleich die Erkauung der öffentlichen Derter und Aemter überhaupt gesetzwidrig und strafbar ist; Vorfälle so können doch gewisse Derter, und besondere Vor-machendoch Fälle, die Erwerbung öffentlicher Aemter durch den Kauf Geld erlaubt, und wohl gar läblich machen. Aemter er Was die Derter betrifft, so ist bekannt, daß zu unsfern Zeiten nicht nur in Frankreich, sondern auch

in einigen Städten Deutschlandes, als z. B. in Hamburg, obgleich nicht alle, doch viele Aemter verkauft werden. Läblich kann auch die Erkauung eines öffentlichen Amtes werden, wenn einer, indem er sieht, daß ein wichtiges öffentliches Amt einer Person soll anvertrauet werden, von welchem das gemeine Wesen den größtrn Schaden und Nachtheil zu befürchten hat, alsdann, um das Unglück abzuwenden, durch Geschenke sich die Stelle zuwege bringet.

§. 19.

Beyspiel Es fehlet in den Geschichten nicht an dergleichen Beyspielen. Wir wollen davon, Kürze halber, nur eines anführen. Die Griechen wurden von dem persischen König mit einem schweren Krieg bedrohet. Die Athenienser sahen sich daher nach einen erfahrenen und kriegsverständigen Feldherrn um. Niemand wollte gern diesen gefähr-

(*) L. fin. l. ad L. Jul. repet. Nov. 8.

(**) Schilter ad Instit. de Publ. Judic. n. 31. An vielen Orten aber bekümmert man sich so wenig um dieses Verbrechen, daß auch Carpzov, und andere Criminalisten, sogar dies Verbrechen stillschweigend übergehen.

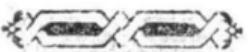
fährlichen Posten übernehmen. Der einzige Epicides, ein beredter, aber verschwenderischer, gefährlicher, und der Geldsucht ergebener Mann, bezeigte dazu Lust. Weil nun Temistocles nicht ohne Grund besorgte, daß er durch die Stimmen des Volks möchte erwählt, und der Republik dadurch der Untergang bereitet werden, so kam er ihm zuvor, und brachte durch Geschenke zuwege, daß ihm das Commando aufgetragen wurde; wodurch er sich um das gemeine Wesen unendlich verdient machte.

§. 20.

Dies mag genug seyn, von der Erkauung der Nachgeistlichen öffentlichen Aemter überhaupt gehandelt zu haben. lichen Aemter Unser Vorhaben erfordert nunmehr, die Haupttern bestrebfrage zu erörtern: Ob es anständig und erlaubt seich niesey, geistliche Aemter durch Geld zu erlangen? man in den In den ersten Jahrhunderten, da die Christen ersten Jahrhunderten häufigen Verfolgungen der heidnischen Kayser ausgesetzt waren, durfte man diese Frage nicht aufwerfen. Denn damals waren die geistlichen Aemter nicht dergestalt beschaffen, daß man nach denselben zu streben Ursach hatte. Sie waren mit keinen Einkünften verknüpft, sondern es wurde nur den Geistlichen, so arm waren, zu ihrem Unterhalt etwas gereicht. Hiezu kam noch, daß sie von den Heiden vor allen andern Christen am meisten verfolget wurden, folglich der größten Gefahr unterworfen waren.

§. 21.

Sobald aber die Geistlichkeit Lust bekam, und Unter Kayser unter dem Kayser Constantinus dem Großen ser Constan nicht nur alle Freyheit genoß, sondern auch von tin dem demselben dergestalt geschmeichelt wurde, daß er Großen aber fieng sagte: Ihr seyd Götter; wer euch anröhret, der röhret meinen Augapfel an; da hob sie das Haupt empor, und gelangte zu Ehre, Würde,



Würde und Reichthum. Und von dieser Zeit an, findet man, daß die Kirchenämter häufig verkaufet und durch andere unanständige und verbotene Mittel sind erlanget worden. Die Concilia haben nicht nur dawider sehr geeifert, sondern die Kayser haben auch solches durch ernstliche Bestrafung zu hemmen gesucht. Auch der Pabst Gregorius der Große befahl, daß unter keinerley Vorwand für die geistlichen Aemter etwas sollte gegeben werden.

§. 22.

Kayser Leo Allein, nichts destoweniger suchten nicht nur und Anthe: die Päbste selbst, auf solche Weise die päbliche minus aber Würde zu überkommen, sondern man konnte auch erkläreten durch Geld alles von ihnen erlangen. Gleichwohl den Kauf wollten sie behaupten, daß derjenige, so ein geist: geistlicher liches Amt erkaufet hätte, nicht für das Wohlseyn Aemter für seiner Gemeinde sorge, sondern nur sich reich zu ches Ver machen bedacht wäre. Als aber dieser verderbte brechen, Handel gar zu sehr überhand nahm, so fanden sich die Kayser Leo und Anthemius gemühtiget, demselben durch scharfe Gesetze und Strafen einen Riegel vorzuschieben. Sie erklärtent demnach den Kauf geistlicher Aemter für ein öffentliches Ver: brechen, welches der beleidigten Majestät gleich zu achten.

§. 23.

und bestraf: Dies hatte die Wirkung, daß man nunmehr ten dasselbe alle Mühe anwandte, den ungerechten Handel zu nachdrück: verhüten. Und damit man sogar den Argwohn lich. einer Simonie heben möchte, mußten alle Geist: liche, beym Antritt ihres Amts, eidlich erhärten, daß sie dafür weder Geld noch Geldeswehr gege: ben hätten. Wer sich zu Ablegung dieses Eides nicht verstehen konnte, oder wer sonst überführt wurde, daß er das geistliche Amt erkaufet hätte, der ward abgeseket, für ehrlös erklärt, und ange: halten,

halten, alles zwiesach, samt den genossenen Früchten, zu erseken. Dies ward sodann an eine Kirche gegeben, oder unter die Armen vertheilt. (*) Zuweilen dienete auch das Feuer zum Beweis der Unschuld. So legeete der Bischof Peter, durch die Feuerprobe, seine Unschuld zu Tage, als man ihn anklagte, daß er sich mit Gelde die Würde eines Bischofs erkauft hätte. Dieser gieng, nachdem er sein Gebet verrichtet, und sich mit dem Kreuz gezeichnet hatte, mitten durch ein großes Flammenfeuer, ohne daß er im geringsten beschädiget wurde. (**) Der Ausspruch Rechstens, kraft welcher jemand dergestalt den Beweis führen muste, hieß ein Feuerordel. (***)

S. 24.

Nach unsfern protestantischen Lehrsäcken, insom
derheit nach dem vierzehnten Artikel der Augsbur;
gischen Confession, werden alle von geistlichen
Aemtern ausgeschlossen, welche keinen ordentlichen
Beruf haben. Dringe dich nicht in Aemter,
sagt Sirach. Es muß also ein jeder einen gött-
lichen Beruf abwarten, und nicht durch allerhand
verbotene Mittel, durch Geld und Geschenke,
Schwägerschaften, und andere unrechtmäßige Ar-
ten, sich in öffentliche Aemter und Bedienungen
dringen.

S. 25.

Zum ordentlichen Beruf aber wird eine recht-
mäßige und untadelhafte Wahl erforderl. Diese steht in ei-
war bey der ersten christlichen Kirche bey dem gan-
zen Volke. Weil solche aber viele Unbequemlich- und unver-
keiten und unendliche Unordnungen erweckte, so fälschten
maßeten sich nach und nach, theils die Landesherrn,
theils

Dieser be-
Dienst
Wahl.

(*) C. 41 X. de Simon. c. 2. C. I- q. 3.

(**) Victor in miracul. S. R. Bened. L. 3. apud Ma-
billon in act. Benedict. Sec. IV. P. II. p. 456.

(***) Schilter. in Glossar. Theton. voce Ordel.



theils die Kirchenpatronen, theils die Kirchenvorsteher, dies Recht an. Wer sich nun eines ordentlichen und rechtmäßigen Berufs rühmen will, der muß von den Personen, die das Wahlrecht haben, nicht wegen Geschenke und Gaben, sondern lediglich wegen seiner Tugenden, Verdienste und Geschicklichkeiten, erwählet seyn.

§. 26.

Alle, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hat, erlaubt sey, sobald eine Priesterstelle erledigt worden, darnach zu trachten, sich bey den Patronen zu melden, inständig darum anzuhalten, und sich alle mögliche Mühe zu geben, den erledigten Pfarrdienst zu erhalten? Einige sind der Meinung, daß, wenn ein Candidat die erforderliche Geschicklichkeit besäße, dem geistlichen Amte vorzustehen, man denselben seine Bemühungen nicht verargen könne.

Hier entsteht die Frage: Ob es einem jeden, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hat, erlaubt sey, sobald eine Priesterstelle erledigt worden, darnach zu trachten, sich bey den Patronen zu melden, inständig darum anzuhalten, und sich alle mögliche Mühe zu geben, den erledigten Pfarrdienst zu erhalten? Einige sind der Meinung, daß, wenn ein Candidat die erforderliche Geschicklichkeit besäße, dem geistlichen Amte vorzustehen, man denselben seine Bemühungen nicht verargen könne. Die gesunde Vernunft erlaube solches nicht nur, sondern die heilige Schrift beföhle es sogar ausdrücklich. Denn Paulus sagte ausdrücklich: (*) Das ist ja gewißlich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein kostlich Werk. Allein, es folget nicht, daß derjenige, welcher ein geistliches Amt begehret, darnach laufen und rennen müsse. Das Wort begehrten, fasset nur so viel in sich, als sich dem geistlichen Stande widmen. Dabey aber muß er seinen ordentlichen Beruf abwarten. Dieser wird gewiß erfolgen, daferne ihm Gott die erforderlichen Gaben und Geschicklichkeiten verliehen. Besitzet er diese, so darf er sich nur öfters hören lassen. Alsdenn wird ein gründlicher, erbaulicher und angenehmer Vortrag seine Beförderung mehr bewirken, als alle seine Bemühungen. Denn diese gereichen ihm gemeinlich mehr zum Nach-

(*) 1 Epist. an Timotheum Kap. 3. v. 1. 1 Petr. 5. v. 2.

theil, als zum Nutzen, indem man dafür hält, dergleichen emsiges Bestreben habe keinen geistreichen Trieb, sondern vielmehr die unlautere Absicht, ein bequem Stück Brodt zu erlangen, zum Grunde.

§. 27.

In verschiedenen Reichen und Landen will man zu einiger daher den Candidaten nicht erlauben, um die Erlangung eines geistlichen Amtes sich ängstlich zu bemühen. Candidaten sind es wird denselben anbefohlen, ihren ordentlichen Beruf abzuwarten. So hat unter drücklich andern Georg Friederich Carl, Markgraf von verboten, Brandenburg-Bayreuth, seinem Consistorio folliche Niemendes Gesetz gegeben: Weilen wir bisher mißfällig ter zu bes vernommen, daß bey entstandenen Erledigungen der werben. Pfarrdienste, sobald nur solche kund werden können, die darum anhaltende häufig gelaufen, und denen Pfaren entgegen geeilet, Wir aber dergleichen Laufen und Rennen für ein gesichertes Merkmal untüchtiger Geistlichen halten, welche nicht die Heerde, sondern nur die Wolle, nicht die Erbauung der Seelen, sondern die bessere Versorgung des Bauchs, suchen: Als declariren Wir hiemit zugleich, daß künftig alles solches Anmelden und Suppliciren, niemals von Uns in Achtung genommen, vielmehr solche Dienstgierige eo ipso abgewiesen, das einzige Beförderungsmittel aber eine wahre Gottesfurcht, Amtstreue und guter Wandel seyn solle. Wir wollen daher, daß, so oft sich eine Pfarre verlediget, ihr kein anderes Subject, es sey im Ministerio gestanden, oder nicht, in Vorschlag bringen sollet, denn von welchen ihr mit Wahrheit und bey euren Pflichten obige Stücke bejahen könnet.

§. 28.

Ist nun solchergestalt nicht einmal einem Candidaten, welcher noch keinen Unterhalt und daher alle Ursach hat, sich um ein Amt zu bewerben, erlaubt, nach einem Priesterdienst sich zu bestreben;

W

Noch weniger wird dies einem im Amt stehenden Priester zu erlaubt stehen.



so ist es noch viel weniger einem im Amte stehenden Priester, welcher sein reichliches Auskommen hat, gut zu heißen, wenn er sich aus äußersten Kräften bemühet, eine fettere und einträglichere Pfarrre zu erlangen. Sollte nicht Gott der Herr hier klagen, wie Jesaias : (*) Sie, die Hirten, wissen keinen Verstand, ein jeglicher sieht auf seinen Weg, ein jeglicher geizet für sich in seinem Stande; imgleichen Ezechiel : (**) So spricht der Herr, Herr: Wehe den Hirten Israel, die sich selbsten weiden: Sollen nicht die Hirten die Heerde weiden? Aber ihr fresset das Fette, und kleidet euch mit der Wolle, und schlachtet das Gemästete; aber die Schafe wollet ihr nicht weiden.

§. 29.

Denn ein solcher zeitlichen Priester sagen, daß er bloß um Ehre und guget dadurchter Einkünfte willen die Hirtenpflege auf sich gesetzt, daß er mehrnommen, und sich mehr um seine Einkünfte, als für seine um seine Schafe, bekümmerne? Verdienet ein solcher Einkünfte, nicht mit Recht den Namen eines Mietlings? als für seine Gemeinde, sorge. Wie jener Reuter bey der Musterung gefragt wurde: Wie es zugehe, daß er für seine Person so wohl bey Leibe, sein Pferd hingegen so mager und häßlich sey? gab er zur Antwort: das kommt daher, weil ich mich selbst pflege, mein Knecht Statius aber mein Pferd füttert. (***) Eben so macht es ein solcher Prediger. Sich selbst weidet er mit Fleiß, die Heerde aber für die Langeweile, nur daß sie in etwas geweidet werde, oder den Namen und das Ansehen der Wartung habe.

§. 30.

Rechtschaffene Hirten warten ganz ruhig und fene Hirten gelassen ihren Beruf ab. Sie sehen beständig auf folgen dem ihren Erzhirten, als von welchem ihr Beruf einzig und res Erzhirs ten.

(*) Kap. 56. v. 10. (**) Kap. 34. v. 2.
(***) S. Gell. Noct. Att. L. 4. cap. 20.

und allein abhänget. Sie erwegen, daß sie seine Boten und Gesandten sind, folglich nicht ihre eigene Wege gehen, sich in der Welt empor zu heben suchen, sondern sich lediglich nach seinem Willen und Befehl richten müssen.

§. 31.

An solchen treuen und redlichen Hirten fehlet An diesen es Gott Lob! nicht. Mir sind deren einige befehlet es kannt, welche zu hohen Kirchenämtern mit auf der Gott Lob! Wahl gewesen. Hiezu würden sie unfehlbar ge nicht. langet seyn, weil sie mit großen Gönndern und Freunden versehen waren, dasfern sie sich nur die geringste Mühe darum geben, oder daß ihnen daran gelegen sey, gezeiget hätten; aber nein! Ihre Rechtschaffenheit ließ solches nicht zu. Ist es Gottes Wille, sagten sie, daß uns eine größere und setttere Heerde anvertrauet, oder ein höher Amt angewiesen werde, so wird es ohne unsre Bemühung geschehen. Wir folgen schlechterdings seinem Beruf. Wir gehen, wohin er uns sendet, und bleiben, wo wir sind, wenn es ihm so, und nicht anders gefällt.

§. 32.

Dies stimmet mit der Lehre Christi überein. Ehr- und Und ein solcher tugendhafter Mann hat von seiner geldgeizige Demuth, von seiner Uneigennützigkeit, von seiner Priesterma- Zufriedenheit in Gott, mehr Ehre, als der, wel- chen sich bey cher sich wie der Frosch in der Fabel blähet, und Gott und wie ein ander Siptus, durch man herley Arglist, Menschen Ränke und Geldspendereyen, zu hohen geistlichen Ehrenstufen hinauf steiget. Je größer ein sol- cher seiner thörichten Meynung nach ist, je gerin- ger und verächtlicher ist er in den Augen Gottes und aller Redlichgesinneten, und je mehr er sich durch seinen übertriebenen Ehrgeiz, durch seine unersättliche Habsucht, und andere in die Augen leuchtende Laster, von Christo, dem Erzhirten, ent- fernet,



fernet, jemehr giebt er dadurch den Päbtlern Gelegenheit, von unsren Priestern zu sagen, daß sie keine Priester, sondern Wölfe wären. (*)

§. 33.

Ein Priester Dieser Benennung macht sich ein nach fettern begehet die Pfarren laufender Priester noch würdiger, wenn größte Un- er andere, die dazu ein näher Recht, und vorzüglich gerechtig- lichere Verdienste haben, durch ungerechte Mittel feit, wenn verdränget, und über sie hinstieget. Wie em- aus ihrem pfändlich, wie schmerzlich muß es einem redlichen Vortheil zu und verdienstvollen Mann nicht seyn, wenn ihm verdrängen ein fetter Bissen, worauf er seit vielen Jahren suchet. Hoffnung gehabt, von einem seiner jüngern Colle- gen vor dem Munde weggefischt wird. Wie wehe muß es nicht thun, wenn ein Prediger dem andern, welchen er an Jahren, an Erfahrung, an guter Aufführung, an Tugenden, und allen einem Geistlichen anständigen Eigenschaften, weit vor- gehet, nunmehr weichen, und ihm den Rang und Vorzug abtreten soll.

§. 34.

Was ich Was ich nicht will, daß mir geschehen soll, daß nicht will, muß ich einem andern auch nicht thun. Dies ist daß mir ge- ein Grundsatz, den alle und jede Sterbliche sorg- schehen soll; fältig beobachten müssen, weil davon eines jeden muß ich ei- Wohl abhänget. Soll mich niemand kränken, nem andern so muß ich niemand beleidigen und Schaden zufü- thun. Selbst die Heiden haben dies erkannt, und oft auf das genaueste beobachtet. Wenn der Kais- ser Alexander der Strenge im Felde war, hielt er Mittag und Abend unter einem offenen Gezelte Tafel, und speisete nicht besser, wie ein gemeiner Soldat. Nahm er wahr, daß einer von den Seinen jemand auf dem Lande Schaden that, so ließ er denselben auf das schärfste bestra- fen,

(*) Lupi & Ordinarii de latere Cacodæmonis, ita Ebermannus Jesuita.



sen, und sagte dabei: Wolltest du, daß das auf
deinem Acker geschehe, was du dem andern thust?
Denn, nachdem er den Lehrsatz: Was du nicht
willst, das dir geschickt, das thu auch einem andern
nicht, von Juden oder Christen gehöret hatte,
hielt er denselben so lieb und wehrt, daß er ihn
über seinen Pallast, und über alle öffentliche Ge-
bäude setzen ließ. (*)

§. 35.

Wenn ein Mensch dem andern was entziehet, mit des andern seinen eigenen Nutzen mit des Nächsten Schaden befördert, so ist solches der Natur mehr entgegen, als der Tod, oder die Armut, als der Schmerz, oder alles übrige, so ihm in allen äusserlichen, es sey an Leib oder Gut, begegnen kann. Denn einmal hebet solches den Umgang und die Gemeinschaft unter den Menschen auf. Wird man erst so gesinnet, daß ein jeglicher, um seines Vortheils willen, andern schaden und beleidigen mag; so wird diejenige Geselligkeit unter den Menschen nothwendig zerrissen und aufgelöst, die der Natur doch sonst gemäß ist. Meynet aber jemand, daß andere zu beleidigen nicht wider die Natur sey, so ist es vergeblich, gegen einen solchen viel zu reden, der dem Menschen die Menschlichkeit wegnimmt.

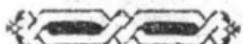
§. 36.

So christlich redet ein Heide wider unchrist: Die heiliche Christen. (**) Wie beschämt macht detselbe den beschämten Menschen nicht diejenigen unsrer Priester, welche mit dem menschenmachen Schaden anderer, ängstlich sich bestreben, Ehre, die Christen. Reichthum und Schätze zu sammeln, darüber aber das unschätzbare, ewige und unvergängliche Kleinod verscherzen. Prediger, welche mit dem Munde lehren: Liebe deinen Nachsten, als dich selbst:

B 3 und

(*) Lampridius in Alex. Sever. c. 51.

(**) Cicero de Offic. L. 3. C. 6.



und was du wilt, daß dir die Leute thun sollen, daß thue du ihnen; selbst aber mit ihrem Leben und Wandel schnur stracks das Gegentheil beweisen, und also andere lehren, selbst aber verwerflich werden.

Univ.-Bibl.
München

§. 37.

Nichts kan
abscheuli-
cher seyn,
als wenn
man sich,
durch fälsch-
liches An-
schwärzen
anderer, zu
erheben
trachtet.

Noch schändlicher und sträflicher aber ist es, wenn ein Priester, indem er andern über den Kopf zu steigen und den Vorzug abzugewinnen trachtet, solches durch fälschliches Anschwärzen, durch übelen Nachreden und Lästerungen bewirkt. Was vor ein Abgrund der Bosheit ist es nicht, wenn man, um sich gefällig und andern verhaft zu machen, das Herz desjenigen gleichsam zerreisset, den man angreift, und wenn man, um Befall zu finden, andere durch die Hechel ziehet. Die Religion, die Ehrbarkeit und die Klugheit verbindet uns, solche vergiftete Reden zu verbannen. Es ist eine Treulosigkeit, übel zu reden von unsren Freunden. Es ist eine Bosheit, die zu beschimpfen, die uns nichts angehen; und es ist eine Niederträchtigkeit, auf diese Art unsre Feinde zu verfolgen. Die reineste Tugend ist von diesem Laster ganz entfernet. Der gute Name kostet sehr viel zu erwerben. Es ist also die größte Ungerechtigkeit, wenn jemand, unter was vor einem Vorwand es auch geschicht, diese mit so vieler Zeit und Mühe erworbene Arbeit verdirt.

§. 38.

Wer ein
geistliches
Amt durch
Geld erlan-
get, begehet
ein öffent-
lich Verbre-
chen,

Am allergrößlichsten aber versündiget sich ein Priester an Gott, an seines Gleichen und an der Gemeinde, der er vorstehen will, wenn er, um sich über andere Prediger zu erheben, und einen bessern und einträglicheren Dienst zu erlangen, nicht nur die ihm hierbey im Wege stehenden, verläumdet und verlästert, sondern auch, daferne dies nichts verfan gen will, den Beutel ziehet, und diejenigen, welche die Stimmen in der Wahl haben, theils mit Geschenke,

schenke, theils mit Anleihen, theils mit andern ungerechten Mitteln auf seine Seite bringet, und solchergestalt sich das Amt erkaufet, folglich ein offenklares Verbrechen der Simonie begehet.

§. 39.

Sollte dergleichen Ungerechtigkeit ungestraft und machen bleiben; sollte man bey Erwählung der Priester sich höchst nicht mehr auf ihre Geschicklichkeit und Verdienste, strafbar, auf ihre Treue und Redlichkeit, um das Amt, das die Versöhnung prediget, rechtschaffen, als Haushalter über die göttlichen Geheimnisse, nach dem Willen und Befehl ihres Erzhirten zu verwalten, sondern lediglich auf Geld und Geschenke sehen; so würde ein so ansehnliches und ehrwürdiges Amt ganz in Verachtung und Verfall gerathen. Was vor ein großer Schade würde nicht daraus dem gemeinen Wesen erwachsen? (*) Nimmermehr können daher die Ministeria solches dulden. Ohn möglich kann der Landesherr dabey durch die Finger sehen. Nothwendig muß solches durch scharfe Gesetze und Strafen untersagt und verboten werden.

§. 40.

Sehr loblich haben daher die Kaiser Leo und Anthemiüs gehandelt, indem sie folgende Verordnung ergehen lassen: „So oft man einen Priester erwählt, soll man vor allen Dingen darauf sehen, daß ein solcher dazu befördert werde, welcher von reinem Gemüthe, gutem Gewissen und aufrichtigen Herzen ist. Niemand soll durch Geld oder Geschenke dazu gelangen. Denn welcher Ort seyn soll, würde sicher und welche Sache zu entschuldigen seyn, wenn die verehrungswürdigen Tempel mit Gelde bestürmet würden? Welche Mauer der Redlichkeit, oder welchen Wall des Glaubens, sollten wir aufrichten, wenn der Hunger nach

B 4

Gold

(*) Mentelus Kettwig de ambitu moderno & antiquo P. 4. p. 245. seq. Morean de la Simonie C. 24 - 30.



„Gold sich in das Allerheiligste einschliche? (3)
 „Was könnte man endlich für Vorsicht und Sicher-
 „heit gebrauchen, wenn die Heiligkeit, welche rein,
 „unschuldig und unbefleckt seyn muß, mit Geld be-
 „stochen würde? Der unersättliche Geiz soll von
 „unsfern Altären weichen, und alle ungerechte und
 „strafbare Opfer sollen keinen Zugang finden. Zu
 „Priestern sollen demnach feusche, demüthige und
 „rechtschaffene Männer erwählt werden, damit
 „sie an dem Orte, wohin sie gesandt werden, jeder-
 „mann mit ihrem Leben und Wandel ein gut Bey-
 „spiel geben. Der Kirchenvorsteher soll sie nicht
 „für Geld, sondern auf ihr bloßes Ansehen ordini-
 „ren. Von dem Verbrechen, durch ungerechte Mit-
 „tel zum Amte zu gelangen, soll er so weit entfernt
 „seyn, daß er dazu muß gesuchet, gebeten, einge-
 „laden und wohl gar gezwungen werden. Denn
 „wer nach einem geistlichen Amte strebt, der ist des
 „Priesterthums unwürdig. Sollte man also in
 „Erfahrung bringen, daß jemand zu solchem heili-
 „gen Amte durch Geld gelanget wäre, oder daß
 „jemand, damit er diesem oder jenem ordiniren
 „oder erwählen möchte, Geschenke genommen, der
 „soll wegen dieses öffentlichen Verbrechens als ei-
 „ner, der die Majestät beleidigt hat, angeklagt,
 „von seinem Priesteramte abgelebt und für ehrlos
 „erklärt werden.,,

I. 41.

Ein Priester Kraft dieser vortrefflichen Verordnung, soll
 soll 1) von also 1) niemand zum Priester erwählt werden, als
 reizem Ge welcher von reinem Gemüthe, gutem Gewissen und
 müthe, zu aufrichtigem Herzen ist. Denn wer von reinem
 tem Gewis: Gemüthe ist, der hat bey seinem Amte nicht die
 sen, und Absicht, sich Ehre, Reichthum und Vortheil zu er-
 aufrechti- gem Herzen werben, sondern vielmehr Gott mit allen Ernst
 seyn. und Treue zu dienen, die ihm anvertrauten Schafe,
 nach

(3) Quid non mortalia pectora cogit, auri sacra famel
 Virgil. L. 3. Aeneis v. 55. 56,



nach der Vorschrift des Erzhirten, dergestalt zu weiden, daß sie dereinsten am Tage des jüngsten Gerichts zu seiner Rechten gestellet und des ewigen Lebens theithaft gemacht werden. Wer ferner von gutem Gewissen ist, der kann sein Amt getrost und mit Freuden verrichten, und bey allen widrigen Vorfällen sich des Schutzes des Allmächtigen versichern. Wer endlich von aufrichtigen Herzen ist, der liebet seine Gemeinde, befördert ihre Seligkeit nach allen Kräften und Vermögen, und bezeige sich in Worten, Werken, Geberden und allen Handlungen, treu, redlich und aufrichtig.

§. 42.

Es soll 2) nach der nur gedachten Verordnung Es soll 2) kein Priesterdienst für Geld erlangt werden. So kein geistlich unnatürlich, unverantwortlich und strafbar solches ches Amt für überhaupt ist, so schädlich und nachtheilig ist sol: Geld erlangches auch dem gemeinen Wesen: Denn auf solche get werden. Weise würden nur blos Bemittelte zu geistlichen Aemtern gelangen, Unbemittelte hingegen, wenn sie gleich alle Eigenschaften eines guten Priesters hätten, zurück stehen müssen. Wie schlecht würde dies mit der heil. Schrift übereinstimmen? Christus hat zu seinen Jüngern keine Reiche, sondern Arme erwählt, und sie zu Dienern und Haushaltern über Gottes Geheimnisse gemacht. Nun sucht man nichts mehr an den Haushaltern, als daß sie treu erfunden werden. (*)

§. 43.

Es soll 3) ein Priester feusch und demüthig Ein Priester seyn, damit er solchergestalt jedermann ein gutes soll 3) jeder- Beispiel gebe. Eben dies erfordert Paulus (**) mann mit folgenden Worten: Ein Bischof soll untadlich seinem Leben und seyn, als ein Haushalter Gottes, nicht eigensinnig, Wandel ein

B 5

nicht gut Beispiel geben.

(*) 1 Epist. an die Corinther Kap. 4. v. 1. 2.

(**) Epist. an Titum Kap. 1 v. 7. 8. 1 Epist. an Timotheum Kap. 3. v. 2 — 6.



nicht zornig, nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gastfrey, gütig, züchtig, gerecht, heilig, feusch. Denn wenn ein Priester noch so gut lehret, aber selbst nicht darnach lebt, so reist er mit seinem Leben und Wandel wieder nieder, was er mit seiner Lehre gebauet hatte. So leicht sich von der Tugend predigen lässt, so schwer wird sie manchen auszuüben. Ein berühmter Prediger, der sehr viele Zuhörer hatte, ob er gleich ein ärgerliches Leben führte, ward von den Vornehmsten seiner Gemeine ersucht, daß er doch seinen Wandel nach seiner Lehre anstellen mögte. Sein Vetter, der ein Arzt war, nahm den Auftrag an, und richtete ihn folgendergestalt aus. Mein Herr, sprach er zu dem Priester, ich bin einer von denen, welcher Ihren Vortrag mit Bewunderung anhört; ich höre aber, daß man von Ihrer Aufführung nicht allzu günstig urtheilt. Ich ersuche Sie demnach, Ihren Zuhörern ein gutes Beyspiel zu geben, um Ihre Worte nicht durch Ihre Werke unnütz zu machen, und die schönen Sachen, die Sie uns vorsagen, zu vereiteln. Mein Herr, antwortete der Priester, ich finde nichts schwerer, als den freyen Willen der Tugend zu unterwerfen. Man giebt mir vierhundert Reichsthaler, um diese Sachen zu predigen, und ich wollte mich nicht verpflichten, darnach zu leben, wenn man mir auch viertausend geben wolle.

S. 44.

Niemand soll 4) sich um ein geistliches Amt Er soll 4) bewerben, darnach laufen und rennen, oder sich an seinen Be- dringen, sondern die Priester sollen gesucht, beru- ruf abwar- fen, ja wohl gar dazu gezwungen werden. Wer ten, und auf solche Weise dazu nicht gelangt, der soll des nicht nach Priesterthums unwürdig geachtet werden. Kein Pfarrer Priester kann demnach mit guten Gewissen sein trachten. Amt verwalten, wenn er keinen ordentlichen Be- ruf hat. Wahrlich, wahrlich! sagt der Erzhirte, wer



wer nicht zur Thür hinein gehet in den Schafstall, sondern steiget anders wo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder; der aber zur Thür hinein gehet, der ist ein Hirte der Schafe. (*) Kraft dieser göttlichen Worte sind also die nur für wahre und rechtschaffene Priester zu achten, welche durch ordentlichen Beruf und durch eine freye und untaadelhafte Wahl in die Thür des Stalles eingegangen, alle übrigen aber, welche durch Geschenke und Gaben oder andere ungerechte Mittel in denselben gestiegen sind, werden vor Diebe und Mörder geachtet.

§. 45.

Diebe und Mörder aber sind die allergrößten Uebertreter und strafwürdigsten Missethäter, Missethäter, dieser Verwelche ein öffentliches Verbrechen begangen, und solches mit Verlust des Lebens büßen müssen. Ist nun 5) die Erlangung eines geistlichen Amtes, nach solches mit Verlust des Lebens büßen müssen. Ist der Absetzung und der kaiserlichen Verordnung, ein öffentliches Verbrechen, und so gar ein Verbrechen, welches der Kaiserehrlosigkeit beledigten Majestät gleich zu achten; so ist es 6) fet werden. eine sehr gnädige Strafe, wenn solches nur, statt des Verlust des Lebens, mit der Absehung und Ehrlosigkeit geahndet wird.

§. 46.

Möchte doch über dies vortreffliche und zum Besten des gemeinen Wesens gereichende Gesetz wünschen, mit allen Ernst gehalten, und nach demselben bey daß über allein die Zeiten verändern sich, und wir werden mit der Zeit verändert. Das Geld ist ein Gift, welches tausend gute Sitten verdirbt, und tausend gute Verordnungen und Gesetze vereitelt und zu Grunde gerichtet hat. Weder göttliche noch menschliche Bedrohungen und Strafen sind fähig, die Bestechungen zu hemmen, und den Wahlen ihren reinen,

(*) Joh. 10. v. I - II.



reinen, lautern und rechtserforderlichen Lauf zu lassen. Es ist fast nichts, was nicht mit Gelde auszurichten stehet. (**)

S. 47.

Man will Priester werden an den mehresten Orten nicht zwar Prie- von der ganzen Gemeinde, sondern nur von dem ster, die auf Kirchenpatron, oder Kirchenvorstehern gewählet. eine unge- Da diese nur aus wenig Personen bestehen, so rechte Weise lassen sich diese leicht durch Geschenke, oder durch zum Amt eine Anleihe, oder durch andere dergleichen unge- gelangen, scharf be- rechte Mittel gewinnen. Wer auf diese Art, er strafet wis- mag viel oder wenig geben, sich einen geistlichen sen; Dienst erwirbt, der begehet das größte Verbrechen der Simonie. (***) Dass ein solcher willkührlich, doch aber hart und nachdrücklich müsse gestraft werden, darin stimmen alle Rechte und Rechts- lehrer mit einander überein. Die Absehung von dem Priesteramte, und so viel die Kirchenpatrons und Kirchenvorsteher betrifft, dass ihnen ihr Pfarr- und Wahlrecht genommen werde, ist die geringste Strafe, womit sie in diesem Fall können belegt werden.

S. 48.

allein man So heilsam und ersprießlich aber diese Ahn- hat auch sei- dungen und Strafen dem gemeinen Wesen sind, nellsachen so selten werden sie doch, obgleich kein Verbre- sie selten zu chen häufiger als die Simonie begangen wird, in bestrafen. Ausübung gebracht. Untersuchet man davon den Die Ur- Grund, so ist derselbe einertheils, weil man nicht sache ist, um zu verhü- gerne die Priester rügen, oder zu schanden machen ten, dass der will, damit ihre Ehre und Ansehen nicht gekränkt, Priester- und solchergestalt ihr geistlicher Stand dem Volk stand nicht verächtlich werde. Dies zu verhüten, ist dem verächtlich werde. gemeinen

(*) Munera crede mihi, placant hominesque Deosque
Placatur donis Jupiter ipse datis.

OVIDIUS L. 3. de arte amandi.

(**) C. 20 X de Simonia.

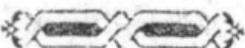
gemeinen Wesen sehr zuträglich; denn sie sind die einzigen Demagogen, die wir haben. Was oft der weiseste Richter durch Gesetze und Strafen nicht bewirken kann, das vermag öfters ein beym Volk beliebter Priester durch seine Beredsamkeit auszurichten.

§. 49.

Die andre Ursache, warum man die Priester ^{Die 2 Ur-} wegen begangener Simonie so selten bestraft, ist, sache ist, weil man davor hält, daß das Verbrechen schwer weil man zu beweisen sey. Allein der Beweis ist nicht so glaubt, das schwer zu führen, als man sich einbildet. Man ^{Verbrechen} sey schwer sieht es ja vor Augen, daß diejenigen Priester, zu beweisen welche nach erledigten einträglichen Pfarren trachten, die Häuser derer, welche die Stimmen zur Wahl haben, fleißig besuchen. Wie nun alles seinen zureichenden Grund hat, so kann dieser kein anderer seyn, als der erledigte Priesterdienst. Dieser ist die Triebfeder, die seine Füße, seine Zunge und Hände in Bewegung setzt. Sie befürchtet seine Füße, um in aller Eile den Ort zu erreichen, wo seine unordentliche Begierden, Nahrung, Trost und Ruhe finden sollen. Sie macht seine Zunge bereit, die niederträchtigsten Schmeicheleien vorzubringen, um dadurch seine Beförderung zu gewinnen. Will dies aber nicht helfen, so muß das alles möglich machende Geld den Ausschlag geben.

§. 50.

Aber, wird man sagen, dergleichen Handlung werden ja unter vier Augen vorgenommen; verschiedene wie will man denn solche beweisen? Man antwortet: Der Verräthet schlafst niemalen. Und nehmen, so gesetzt auch, daß ein solcher Handel in Städten wird es gezuweilen verschwiegen bleibt, welches doch sehr ^{meiniglich} selten zu geschehen pflegt, so wird doch dies Geheimniß auf dem Lande zeitig genug ausgeplaudert.



dert. Die Bestochenen bringen es gemeinlich selbst aus, wenn sie in den Wirthshäusern zusammen kommen und treuherzig werden. Einige machen sich wohl gar damit groß, daß sie das Ansehen besitzen, Priester befördern zu können. Und da die Frauens insgemein an den Geheimnissen ihrer Männer Theil nehmen, diese aber ihre Freude über ihren gemachten Gewinn nicht leicht bergen können, so wird die Sache überall verbreitet.

§. 51.

Wer mit ~~Reinigungseid~~ verkaufst haben, solches selbst gestanden; das dacht bei Selbstgeständniß aber, den Rechten nach, für den schweret ist, besten Beweis gehalten wird, so sollt man den muß sich durch den ~~Reinigungseid~~ ken, der Beweis hätte schon seine Richtigkeit. Aber nein! Man wendet dagegen ein: Wer seine Stimme zur Priesterwahl verkaufst, der begehet davon befreyen.

Wenn nun diejenigen, die ihre Stimmen starken Verdacht verkaufst haben, solches selbst gestanden; das dacht bei Selbstgeständniß aber, den Rechten nach, für den schweret ist, besten Beweis gehalten wird, so sollt man den muß sich durch den ~~Reinigungseid~~ ken, der Beweis hätte schon seine Richtigkeit. Aber nein! Man wendet dagegen ein: Wer seine Stimme zur Priesterwahl verkaufst, der begehet ein Verbrechen; selbst aber zu bezeugen, daß man strafbar sey, ist wider die Vernunft; zudem wird, den Rechten nach, demjeniger, der seine eigene Schande anführt, zum Nachtheil des andern, nicht geglaubt. Indessen ist so viel gewiß, daß der Republik daran gelegen, daß kein Verbrechen unbestraft bleibt; dies muß aber vorgängig klar und erwiesen seyn. Fehlt es hieran, und der Beschuldigte ist gleichwohl mit starken Verdacht beschweret; so muß er sich von demselben durch den Reinigungseid befreyen.

§. 52.

Dieser Reinigungseid war vor mals stark im Gebrauch. Dass man sich dieses Mittels zur Erforschung der Wahrheit öfters bedient, und die Priester, vor Auftretung ihres Amtes, verpflichtet, eidlich zu erhärten, daß sie für ihr geistliches Amt weder etwas gegeben noch versprochen, davon giebt das Toletanische, und das im Jahr 1220 in Deutschland

land gehaltene Concilium Zeugniß. (*) Auch der Kaiser Justinian schreibt in der gten Novelle die Eidesformul vor. Gott selbst hat nicht nur im alten Testament geschworen, (**) und bey seinem Namen zu schweren befohlen, (***) sondern Christus (†) und seine Apostel (††) haben auch im neuen Testament eben das gethan, und ausdrücklich erklärt, daß der Eid ein Ende alles Haders mache.

§. 53.

Allein, weil man nicht selten befürchten muß, Zu unsern daß statt eines Verbrechens, nämlich der Simo: Seiten aber nie, auch das andere, nemlich das Verbrechen sind die des Meineides, mit begangen werde, alle gefähr: Eide über- liche Eide aber in der heil. Schrift zu verstatten, haupt eins auf das nachdrücklichste verboten werden, (†††) so haben Sr. Königl. Majestät zu Dānnemark und Norwegen, Christian der Siebende, erst kürzlich die Eide einzuschränken, und höchst weis- lich zu verordnen geruhet, daß ohne Notb, und zwar nur in gewissen Fällen, kein Eid soll abge- stattet, dahergegen aber derjenige, welcher über lang oder kurz überführt wird, daß er die Gren- zen der Geseze übertreten, mit einer desto schär- feren Ahndung und Strafe solle angesehen und belegt werden.

§. 54.

Die Furcht vor diese Strafe und Schande Am besten wird gewiß mehr Schreck, als die Furcht vor den ist, daß ein Eid erwecken. An Beyspielen fehlt es nicht, daß solches Ver- Leute auch ohne Eid, durch Furcht der Strafe, brechen ge- oder nau unters- suchet, und nach Befin- den bestra- fet werde.

(*) Ziegler de Episc. c. I. §. 70.

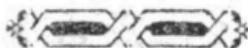
(**) Gen. cap. 22. v. 16. Hebr. cap. 6. v. 13. 17.

(***) Deut. cap. 6. v. 13. Jes. cap. 19. v. 18.

(†) Matth. 5. v. 18.

(††) Röm. I. v. 9. 2 Cor. I. v. 23.

(†††) Exod. cap. 20. v. 7.



oder Hoffnung der Belohnung, eben so gut, und noch besser, als andere durch den Eid, im Zaum gehalten worden. (*) Man thut also am besten, daß man bey dem Verbrechen der Simonie alle Umstände, so genau als möglich ist, untersucht, und wenn sich denn findet, daß der, auf welchen die Priesterwahl gefallen, alle Kirchenvorsteher, die eine Stimme zur Wahl gehabt, besucht und um ihr Votum angesprochen, mithin auch einen bey Civilbedienungen verbotenen Ambitum begangen, also die darauf erfolgte Wahl nicht vor vollkommen frey gehalten werden kann, wie es das Gesetz L. 31 C. de Episc. befiehlt, puris hominum mentibus, nuda conscientia, sincero omnium judicio, sondern vielmehr largitionibus auch per conspirationem geschehen, folglich zu Recht nicht bestehen kann; so ist die Wahl für null und nichtig zu erkennen, der, auf den die unrichtige Wahl gefallen, von seinem Priesteramte abzusezen, und sonst nach Befinden der Umstände nachdrücklich zu bestrafen.

(*) Vid. Leyser. medit. ad Pandect. Sp. cxxxvii. spec. 2.

